

Das Leben und die Lasten des Colon

Ravensberg wird preußisch

Im Jahre 1609 starb Johann-Wilhelm, der letzte Herzog von Jülich – Cleve, ohne einen Erben zu hinterlassen. Im folgenden Erbfolgestreit geriet die Grafschaft Ravensberg in den Besitz des Kurfürstentums Brandenburg und ging 1701 mit in das Königreich Preußen über. Für die Bewohner der Grafschaft bedeutete das mehr Staat, eine straffere, effektivere, präzisere Verwaltung. Besitz- und Nutzungsrechte, Größe der Ländereien, Viehzahlen, genaue Höhe der Steuern, Abgaben und sonstigen Verpflichtungen, Rechtsstreitigkeiten, Heiraten und Todesfälle, alles wurde ständig aufgeschrieben und archiviert. Demgegenüber war die Absicht des Herzogs von Jülich-Cleve mit der Erstellung des Urbars Ordnung in seine Landesverwaltung zu bringen nur ein erster Versuch, der zudem eine einmalige Aktion blieb. Kein Wunder also, dass erst für die Zeit der brandenburgisch-preußischen Herrschaft auch mehr über unseren Hof zu erfahren ist, in umfangreicherem Maße erst aus Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert. Aus dem 17. Jahrhundert stammen Angaben über Zehntzahlungen und zum ersten Male eine Auflistung der zum Hof gehörenden Landstücke.

Nach Henrich Zerp, der im Urbar von 1556 erwähnt wird, ist nun Herman Hinrich Sirp der zweite dem Landesfürsten und dem Grundherrn verantwortliche Hofherr oder, wie etwas später genannt, der *Colon* des Hofes, der in einer Urkunde namentlich genannt wird. Sein Name taucht im Urkataster der Vogtei Borgholzhausen von 1692 auf. Alle Land- und Waldstücke, die zur Hofstätte gehören, sind mit ihren Flurnamen aufgeschrieben und auch insgesamt vermessen worden.

Grundherr unseres Hofes ist weiterhin wie schon 1556 der von Schmising zu Tatenhausen, er wird es auch bis zur „Bauernbefreiung“ im 19. Jahrhundert bleiben. „*Sirps Stätte ist dem*

von *Schmising eigen*“ (nach G.H.Griese: Die Dörfer und Bauernhöfe des Kreises Halle i.W., S.84) heißt es im Urkataster. Zum Hof hat 1692 offensichtlich auch ein Kotten gehört, vielleicht als Altenteil genutzt, da als Gartenland „*der Hausgarte und der Kottengarte*“ erscheint. Es folgt die Auflistung der Acker- oder Wiesenstücke,



insgesamt sind es 27 in der Umgebung des Hofes verstreut liegende kleine Landflächen.

„*Saatland:*

Der Buchtewahr.

Ufm Ahlenkampe.

Der Breedenkamp.

In der Dennen.

Ufm rotten Steinert.

Ufm großen Steinert.

Das lange Landt hinter dem Breeding.

Das kurze Langeland.

Das Langland.

Die Rombecke.

Fur der Schwinzlippen.

Im Dalle.

Bei der Rumck.

Der kl. Schwein Schluppe.

Der große schweinschluppe.

Vor der Rumcke.

Der Acker.

Der Creutzbreeden Acker.

Das gr. und kl. Lange-Stück.

Vorm Hasenbrinck.

Am alten Wege.

Im Zuschlage.

Eine Wiese am Hellwege.

Auf der Mühlenbreede.

Oben der Creutzbreeden Kamp.

Der Creutzkamp.“

Dazu kommen noch 10 ebenfalls kleine Waldstücke, manchmal wohl nur Baumgruppen oder Gebüsch. Wie man an den Flurnamen erkennen kann, liegen sie fast alle am Rande oder innerhalb der Äcker und Wiesen.

„Gehölz:

Am alten Wege.

Furm Zuschlage.

Hinter den Schwinzschlippen.

Gegen der Schweineschlippe.

Auf der gr. und kl. Schweineschlippen.

Auf der Ramcke.

Bei der Wiesen.

Ufm Creutzkampe.

Ufm Hofe.

Markgerechtigkeit.“ (Die Wälder-, Heide- oder Sumpfgebiete der Mark dürfen genutzt werden.)

Die Eintragungen ins Urkataster schließen mit einer Angabe der gesamten Flächengröße. Es waren 1692 *„zusammen 11 Molt, 9 Scheffelsaat, 3 Spint und 1 Becher“*, eine überraschend genaue Berechnung, die aufwendige Vermessungsarbeiten als Voraussetzung gehabt haben muss.

(Diese heute nicht mehr verwendeten Maßeinheiten bezogen sich folgendermaßen aufeinander:

12 Becher = 1 Spint

4 Spint = 1 Scheffelsaat

12 Scheffelsaat = 1 Molt)

Man kann also von einer Landgröße von 141 Scheffelsaat ausgehen. Das sind ca. 15,5 Hektar (9 Scheffelsaat = 1 Hektar).

Aus der Vielzahl der verstreut gelegenen Flächen ergibt sich so eine durchschnittliche Größe von ½ Hektar oder 2 Morgen, die von dem Bauern an einem Tag gepflügt werden konnte, vielleicht schaffte er auch noch ein zweites Stück. Die Ausdehnung der zu bearbeitenden



Felder entsprach in etwa dem, was eine Bauernfamilie in dieser Zeit gerade noch beackern konnte.

Die so von staatswegen durchgeführten Vermessungen und damit auch namentlichen Festschreibungen aller zum Hofe gehörenden Landteile waren ein weiterer wichtiger Schritt hin zur endgültigen Privatisierung des Bauernlandes. Was blieb, war die gemeinsame Nutzung der

Mark, die allerdings gerade in dieser Zeit in immer rasanterem Tempo schrumpfte. Die früher ausgedehnten Wald- und Heideflächen wurden mehr und mehr durch die von den Markherrn dort angesiedelten Markkötterhöfe zerstückelt. Es wurde daher für die Bauern der Markgenossenschaft immer schwieriger, genügend Futterplätze für ihr Vieh (Schweine, Rinder) zu finden, zumal weiterhin Wald- und Heideboden als Düngemittel für die Felder benötigt wurde (Plaggenwirtschaft).

Dienste und Lasten an Kirche, Staat und Herrn

Knapp 30 Jahre später, 1721, fand eine Befragung der Bauern statt, die Auskunft über all ihre Pflichten gegenüber ihren Grundherren, Kirche und Staat geben mussten. Der „Contractus Urbarii der Vogtei Borgholzhausen“ ist die älteste Quelle, die Aufschluss über Abgaben und Dienstpflichten des Hofes Sirp gibt. Diese sind äußerst vielfältig. Man kann bezweifeln, ob der Bauer sie alle sofort aufzählen konnte, vermutlich wurden die jeweiligen Urkunden der Empfänger zu Rate gezogen.

Hermann Hinrich Sirp, der Colon des Hofes, der sich der Befragung stellen musste, war wohl ein Sohn des im Urkataster erwähnten gleichnamigen Bauern. Wie man den Urkunden entnehmen kann (Akten Tatenhausen, Kolonate 307) war sein Vater 1702 gestorben.

Daraufhin hatte seine Mutter einen Johann Christian Dallmeier geheiratet. 1714 starb auch

sie, Dallmeier führte den Hof bis zu seinem Tode, wahrscheinlich 1720, weiter, dann erbte ihn der oben erwähnte Hermann Hinrich. Noch vor der Befragung hatte er geheiratet.

Entsprechend beantwortete er die erste Frage. „*Interrogatus, welcher Gestalt er zu seiner Stätte gekommen?*

Resp(ondere): Were ans Erbe, und darauf neue Jahr eine Frau geheyratet, die Auffuhr aber were noch nicht gedungen“ (Akten Tatenhausen, Kolonate 307). Er war also noch nicht beim Grundherrschaft in Tatenhausen erschienen, um Geld für die Auffahrt (Übernahme des Hofes und Heirat) zu zahlen. Dies tat er erst ein Jahr später.

Nun werden der Reihe nach die meist jährlichen Verpflichtungen, die Dienste und Zahlungen, aufgeführt. „*Gibt jährlich in die (königliche) Rentey dieses Amts: Großdienst(?) - 9 Groschen, Gografen Habern, Umbs 3te Jahr 1 Scheffel – 4 Groschen“.* Wie bei den meisten der folgenden Leistungen, die ursprünglich aus Arbeiten oder Naturalabgaben bestanden, ist ihr Wert in Geld umgerechnet worden. Möglicherweise konnten sie alternativ erhoben werden. Der Großdienst war ein Spanndienst, der Bauer hatte mit Pferden und Wagen Transporte zu leisten, z.B. beim Wegebau. Eine schon sehr alte Abgabe stellte der Gografenhafer dar. Durch sie wurde die oberste Gerichtsbarkeit, das Gogericht, anerkannt, die in unserem Fall der König von Preußen innehielt. Alle drei Jahre musste der Bauer also 1 Scheffel Hafer oder, was wahrscheinlicher ist, als Gegenwert 4 Groschen zahlen.

(Der Scheffel ist ein Hohlmaß, das von Region zu Region unterschiedlich groß war. Das Berliner Maß umfasste 54 Liter, das Herforder ca. 43 Liter, das Iburger ca. 34 Liter. Die hier gültigen Gröneberger oder Iburger Maße bedeuteten umgerechnet in Pfund Gewicht:

Weizen – 49 Pfund
Roggen - 52 Pfund
Gerste - 39 Pfund
Hafer - 31 Pfund)

Diese Zahlungen belasteten den Hof für sich genommen wenig. Ganz anders verhielt es sich dann aber schon mit den Abgaben an den Grundherrn.

„*Nach Tatenhausen:*

1 feist (fettes) Schwein – 5 Thaler

An ord.(denlichem) Dienstgeld – 4 Th. 1 Gr.

An extraord. Dienstgeld – 1 Th. 29 Gr.

2 Hühner – 4 Gr.

An Korn:

Roggen – 6 Scheffel

Gersten – 24 Scheffel

Habern – 36 Scheffel (Gröneberger Maß)

Nach Tatenhausen:

Den Zehnten, oben den Zuschlage, und vor den Schwein Schlippen in kode Gahrten eine Wiese ausgenommen – 13 Th.“.

(12 Pfennige = 1 Groschen

36 Groschen = 1 Thaler

20 Thaler hatten ungefähr den Wert einer Kuh)

Die Dienste sind hier nicht näher aufgeführt, entsprechen aber in etwa 6 Thaler, die als Dienstgeld, als Geldäquivalent, für zu erbringende Wald- und Feldarbeiten gezahlt werden mussten. Das zu liefernde fette Schwein und die zwei Hühner konnten je nach Bedarf auch durch Geldzahlungen ersetzt werden, fünf Thaler für das Schwein, vier Groschen für die Hühner. Getreide blieb eine Naturalabgabe, die vom Bauern einmal im Jahr mit Pferd und Wagen über ca. 15 km nach Tatenhausen transportiert werden musste. Angebaut wurden damals Roggen für die menschliche Ernährung – Mehl für Brot -, Gerste und Hafer in erster Linie für das Vieh. Insgesamt 66 Scheffel Getreide werden in guten Jahren etwa den achten Teil der Ernte ausgemacht haben, wenn man davon ausgeht, dass ungefähr die vierfache Menge der Aussaat geerntet werden konnte. Der Grundherr bekam also 3 Zentner Roggen, 9,5 Zentner Gerste und 11,5 Zentner Hafer, insgesamt 24 Zentnersäcke Getreide vom Bauern Sirp. Die zusätzlichen 13 Thaler waren für eine neu zum Hof gehörende Wiese zu zahlen, deren Lage genau angegeben wird.

Jetzt folgt der „Blutzehnt“, ursprünglich der Zehnt vom Vieh, der jährlich an die Kirche in Dissen zu leisten ist.

„Item Blutzehnt gefüret in die Kirche zu Dissen

Den Predigern 9 Groschen

Secundario 4 Gr. 6 Pfennig

Küster 2 Gr. 6 Pf.

An Voigt 6 Gr.

Nach Dissen 4 Gr.“

Die Bauernschaften Kleekamp und Barthausen gehörten zwar politisch zur Vogtei Borgholzhausen und damit zu Preußen, kirchlich jedoch schon im Mittelalter zu Dissen, das im Territorium des Bistums Osnabrück lag. Der Kirchenzehnt, hier Blutzehnt genannt, war eine schon sehr alte Abgabepflicht, die sich im Laufe der Zeit auch nominell kaum erhöht

hatte. Insgesamt 26 Groschen, also 2/3 Thaler, musste der Bauer Sirp jährlich zum Unterhalt der Geistlichen und des Kirchengebäudes beitragen.

Es folgt ein kurzer Einschub:

„Gibt über dieses alles. Der letzte Sterbfall were noch nicht gedungen. Thut Landfolgen.“

Alles bisher Aufgeführte war also ordnungsgemäß vom Bauern unseres Hofes geleistet worden. Die Höhe der Geldsumme, die dem Grundherrn zustand, wenn ein ihm höriger Colon starb, der Sterbfall, war allerdings noch nicht festgelegt, *gedungen*, worden. Als Untertan des preußischen Königs war Landfolge zu leisten. Der Hof musste Arbeitskräfte für den Bau oder die Reparatur von Straßen, Brücken oder staatlichen Gebäuden stellen. Es konnte auch Kriegsdienst bedeuten, der Colon oder einer seiner Söhne wurde dann als Soldat eingezogen. Als Nächstes werden alle Landflächen und der Tierbestand des Hofes aufgelistet:

<i>„Hat an Länderei</i>	<i>Maße</i>		
	<i>Scheffelsaat</i>	<i>Spint</i>	<i>Becher</i>
<i>Garten</i>	2	1	2
<i>Sädig (Ackerland)</i>	90	1	2,5
<i>Holtz und Wegen</i>	35	3	1
<i>Wisch (Wiese)</i>	6	2	1,5
<i>Fischerei</i>			
<i>Haus</i>			

Treibe in den Berg und Mark, halte vor jetzo

4 Pferde 3 Küe 3 Rinder 3 Schweine.“

Die wirtschaftliche Grundlage des Hofes war also immer noch der Ackerbau, der Anbau von Getreide. Der Viehbestand konnte noch nicht größer sein, da nicht mehr Futter für die Stallfütterung im Winter vorhanden war.

Die Getreideerträge lagen weit unter den heutigen mit Kunstdünger erzielten Ernten.

Um genügend für den Hof – Nahrung für die Menschen und Futter für das Vieh – und als Abgaben an den Grundbesitzer produzieren zu können, wurden fast die gesamten kultivierten Landflächen benötigt.

So musste im Winter das Heu von der



kleinen Wiese und aus der Mark reichen. Im Frühjahr, Sommer und Herbst trieb der Bauer

das Vieh - seine Kühe, Rinder und Schweine - in die Mark. Das war sein Recht, die Anzahl der Tiere war allerdings mit allen anderen Bauern der Markgenossenschaft abgesprochen, konnte deshalb nicht nach Gutdünken erhöht werden. Im Winter schlachtete oder verkaufte der Colon sicherlich die meisten seiner Rinder und Schweine, im Stall mussten so nur die Pferde und Kühe gefüttert werden.

Den Hauptteil der Lasten bildeten im Unterschied zum Mittelalter nicht die grundherrlichen Abgaben, sondern die staatlichen Steuern.

„Gibt in die Contribution:

<i>Monatl.</i>	<i>1 Thaler 21 Groschen 3 Pfennig</i>			
		<i>Thut 10 fach</i>	<i>15 Th.</i>	<i>32 Gr. 6 Pf.</i>
<i>Rentengeld</i>	<i>31</i>	<i>3</i>		
		<i>Thut 12 fach</i>	<i>10</i>	<i>15</i>
<i>Rauchschatz</i>			<i>4</i>	<i>9</i>
<i>Viehschatz</i>			<i>8</i>	<i>12“</i>

Insgesamt machten die Steuern fast 40 Thaler aus, also etwa den Wert zweier Kühe. Um diese Summe aufbringen zu können, musste der Bauer einen großen Teil seiner erwirtschafteten Produkte verkaufen, zu Geld machen. Er wird also mit Getreide, Gartengemüse, Obst, Eiern und Vieh, vielleicht ein oder zwei Rindern, einem Schwein, möglicherweise auch Ferkeln und Geflügel zu Märkten der umliegenden Orte gezogen sein. Da er versucht haben wird, seinen

Viehbestand zu erhalten und genügend Lebensmittel für die Ernährung seiner Familie zu behalten, war der Verkauf immer ein nicht leicht zu lösendes Problem. Es mussten genügend Vorräte auf dem Hof bleiben und gleichzeitig musste das Geld für Abgaben und Steuern zu den gesetzten Terminen



vorhanden sein. Die Befragung schließt mit:

„*Interrogatus, ob von seiner Stete was versetzt oder verkauft.*

Resp. Negando.“

Vom Hof Sirp war also in letzter Zeit kein Land verkauft worden. Das konnte nicht etwa der hörige Bauer, sondern die Frage bezieht sich auf die Geschäfte des Grundherrn, der bei Geldmangel Land verschuldeter Bauern verkaufen konnte.

Alle diese in der Befragung festgelegten Abgaben und Dienste, auch bestimmte Gefälle genannt, blieben bis zur Ablösung des Hofes konstant, der Bauer konnte sich auf sie einstellen. 1768 wurden auch die Getreideabgaben in Geldwert umgerechnet, auch sie mussten spätestens ab diesem Zeitpunkt nicht mehr unbedingt als Naturalabgabe geleistet werden.

„6 Scheffel Rocken 3 Thaler 14 Groschen 4 Pfennig
 24 Scheffel Gerste 10 19 1
 36 Scheffel Hafer 10 19 8“

(Akten Tatenhausen, Kolonate 399)

Zum ersten Mal kann man an dieser Stelle auch erfahren, welche Dienste der Bauer Sirp dem Grundherrn Schmiesing zu Tatenhausen leisten musste. „1 Bergfuhr (Holztransport), 4 Pflugdienste, 2 Düngedienste, 1 Mähedienst, 1 Binderdienst.“ Auch für diese Arbeiten konnte der Bauer ersatzweise Geld zahlen.



> BEIM FRONDIENST besserten Leibeigene z. B. Strafen aus.

Wie klein der Anteil der Naturalabgaben schließlich wurde, lässt sich in einem Dokument aus dem Jahre 1805 herauslesen.

„Actum Tatenhausen 18ten März 1805

Redimirungs Gesuch des Col. Sirp zu Kleekamp

Dato erschien der Colonus Sirp

aus Kleekamp um seine prästanda für das Jahr 1804 zu redimiren – es wurde mit Vorbehalt Gutsherrlicher Genehmigung die Vereinbarung getroffen, dass derselbe acht Scheffel Gerste in natura liefern und im übrigen die Summe von 52 Talern in Congrationsmünze schreibe Zwei und fünfzig T. zuthun solle und wolle.

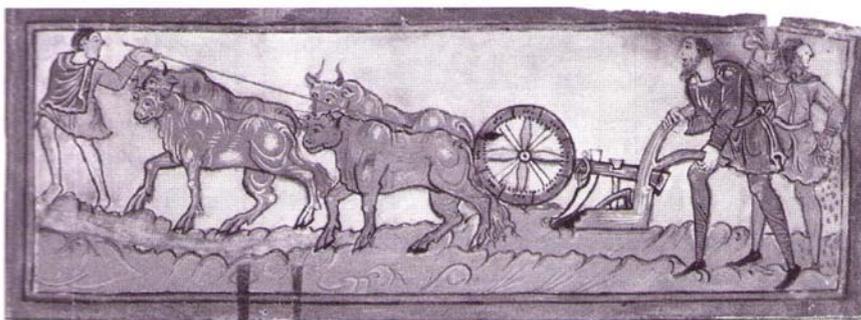
Vorgelesen und unterschrieben.“ (Akten Tatenhausen, Kol. 526)

Nur 8 der insgesamt 66 Scheffel Getreide - 3 Zentner Gerste - blieben in natura nach Tatenhausen zu karren.

Die unbestimmten Gefälle – Heirat und Tod lassen den Bauern verarmen

Alle Abgaben, seien sie in Naturalien oder Geld zu entrichten, bezeichnet man auch als *Gefälle*. Die jährlich wiederkehrenden, relativ konstant bleibenden, die in den Quellen des vorherigen Abschnitts aufgeschrieben waren, wurden *bestimmte Gefälle* genannt. Auf sie konnte sich der Bauer einstellen. Fiel die Ernte gut aus, stellten sie keine Belastungen dar, die an die Existenz des Hofes gingen. In schlechten Jahren konnten sie auch schon einmal verringert oder zum Teil gestundet werden. Da sie im Laufe der Zeit nur geringfügig oder gar nicht erhöht wurden, die Getreidepreise aber stiegen, sank der Anteil der grundherrlichen Abgaben am insgesamt vom Bauern erarbeiteten – Getreide, Gemüse, Vieh – sogar. Eine größere und auch nicht genau vorhersehbare Last bedeuteten die *unbestimmten Gefälle*. Diese waren ab Mitte des 16. Jahrhunderts meistens reine Geldzahlungen an den Grundherrn, die beim Tod des Bauern oder seiner Frau als *Sterbfall* oder bei der Heirat des jeweiligen Colons als *Auffahrt* fällig wurden.

„Wann ein Eigenhöriger etwas aquiriret, so aquiriert er es dem Herrn.“ (Ravensbergische Eigentumsordnung von 1741, Cap. III § 2). Von diesem Grundsatz leiteten sich die Abgaben her, die beim Tod des Hörigen oder seiner Frau zu leisten waren, der Sterbfall. Abgeleitet aus römischem Recht hatte der Grundherr schon im Mittelalter einen Anspruch auf „ alles, was von dem Colon erworben, aber nicht innerhalb des Wirtschaftsbetriebes konsumiert wurde. Infolgedessen besaß der Colon strengem Recht nach an dem Mobilienvermögen kein eigentliches echtes Eigentum, sondern nur den vollen uneingeschränkten Nießbrauch.“



> Zum technischen Fortschritt gehörte der RÄDERPFLUG.

(Dr. Heinrich Schotte: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815; in: Hrsg. E. v. Kerckerinck zur Borg: Beiträge zur Geschichte des westf. Bauernstandes, Berlin 1912, S. 70).

Mit Mobilienvermögen war alle bewegliche Habe gemeint: Vieh, Vorräte, Werkzeuge und Geräte, Möbel, Kleidung und auch das Geld. War der Bauer ledig, fiel alles an den Herrn, was

allerdings nur selten vorkam. Das galt auch, wenn Mann und Frau nahezu gleichzeitig starben, etwa in Folge einer Epidemie. Beim Tod eines der beiden Eheleute stand dem Grundherrn die Hälfte des beweglichen „Besitzes“ zu, „dimidia onmium mobilium et moventium bonorum“ (Ravensb. Eigentumsordnung Cap. VIII, § 1). Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Sterbfall in der Regel „in natura“ gezogen, der Herr nahm also Tiere und Sachgüter als sein Eigentum mit. Bestenfalls beanspruchte er nur das Besthaupt - das beste Stück Vieh – und das beste Kleidungsstück. Üblich war auch in unserer Gegend, wie ein Vogt aus Halle beschrieb, beim Tod des Mannes das Hergewedde zu nehmen: *„ Das beste Pferd mit Sattel und Zaum, ein Bett mit seiner Zugehörung.... Alle des Verstorbenen Kleider zu seinem Leibe gehörig, Rüstung, Weher (Waffen), Gortel, Tasche, Messer und alle Redeschep zu seiner hand gehörig, als Barden, handbeil.“* (Dr. Karl Schreiber: Das Urbar der Grafschaft Ravensberg, Jahresbericht der historischen Gesellschaft Ravensberg 1906, S. 22) Starb die Frau, nannte man die Abgaben Gerade: *„Auch ein bett mit seiner Zugehörung und alle der Frau zu ihrem Leibe gehörenden Kleidere und Kleinodia oder Zier. Auch alle Leinentuch, dar die Schere durchgegangen. Alle geboget Silber und Gold. Alle Imme und Schaf und geboket flachs...“* (ebenda).

Diese Naturalteilung wirkte sehr belastend auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hofes. Der Erbe des Colonats fand eine schlecht ausgerüstete Stätte vor, der Neubeginn war sehr erschwert. Ein großer Teil dessen, was das Leben angenehmer machte, war durch die Erbteilung verloren gegangen. Da sich dies ausgesprochen negativ auf die Produktivität des



Hofes auswirkte, der (preußische) Staat jedoch ein Interesse an florierenden, Steuern zahlenden „Betrieben“ hatte, setzte er ab dem 16./17. Jahrhundert die Ablösung der Naturalteilung durch eine Geldleistung durch. Dies traf sich mit dem wachsenden Geldbedarf der Grundherrn, die begannen das Geld nicht nur für Söldner und Bewaffnung und zum Konsum zu nutzen, sondern es

auch in andere Geschäfte zu investieren, z. B. in den Bergbau.

Der Herr hatte zwar nach wie vor das Recht den Sterbfall in natura zu ziehen, in der Regel setzte sich aber die Geldzahlung durch. Bei ihr konnte großzügig, mit Rücksicht auf schon

bestehende Schulden des Bauern, verfahren werden. Häufig wurde die Zahlung gestundet, wohl auch, da oft nicht genügend Geld vorhanden war.

Zur Bestimmung der Geldsumme, der *Dingung*, kamen Taxoren auf den Hof. Dies konnten der Vogt, der Rentmeister und Nachbarn sein, die den Geldwert der Habe schätzten. Danach mussten sich Herr und Hinterbliebene über den Preis einigen. Beim folgenden Beispiel handelt es sich um eine „milde“, vom Landesherrn gemachte Dingung auf einem Hof in Erpen bei Bad Rothenfelde.

„Sterbfall Gersmann v. 15.6.1796:

A) 3 alte Pferde a` 15 Rth.; 3 Kühe a` 8 Rth., 2 Rinder a` 4 Rth., 2 Alte Wagen, 1 Pflug, 2 Eggen und schlecht Geschirr zu 3 Pferden	77 Rth.		
B) Küchengeräte: Ein Eisern Pott, 2 Kupfern Kessel 1 Langehal, 1 Tiegel, Pfannkuchenpfanne, Butterkarre, Sigge, Milchnäpfe	2 Rth. 17 Gr. 6 Pfg.	1	15 9
C) Hausgeräth und Mobilien: 2 Koffers und Schrein 1 Tisch, 6 Stühle		3	5 3
1 Schneidelade mit Messer, 1 Anrichte, 1 Sense, 2 Schuten		3	14 0
1 Wanne mit 4 Dreschflegeln und Gaffeln, 2 Mist- und 2 Heugabeln		0	18 3
Alt Würckstell, 1 Bückefaß, 3 Hanfracken Und Hechel		4	7 0
3 Spinnräder, 1 Axt und 1 Baare, 1 eisern Ofen		3	19 3
D) Betten und Kleidung: 2 Betten und 1 Gestell Kleidung und Hemde waren sehr alt und nicht zu taxieren		15	0 0
		<hr/>	
	Sa	112	14 0
E) Baare Gelder sind nicht vorhanden			
F) Gebäude (nicht veranschlagt)			
G) Abgaben (In Summa)	ab	27	12 5
		<hr/>	
	Überschuß	85	1 7

Davon waren rd. 42 ½ Rth. als Sterbfall zu entrichten. Es ist klar, dass die Betroffenen die besseren Mobilien verschwinden ließen, soweit es möglich war, ...“ (Georg Varwig: Elfhundert Jahre Geschichte der Erpener Mark, Dissen 1951).

Die 42 ½ Rth. waren immerhin das 1 ½ fache sämtlicher Jahresabgaben, kein Wunder also, dass sich die Höfe verschuldeten. Andererseits konnten die Bauern mit dem Wechsel von Natural- zu Geldabgaben ein neues Verhältnis zu ihrer „Habe“ entwickeln, das des Eigentums. Wenn sie auch weiterhin formal rechtlich kein Eigentumsrecht besaßen, so konnten sie doch in der Praxis davon ausgehen, dass der Hoferbe alle Gebrauchsgegenstände wie Möbel und landwirtschaftliche Geräte weiterbenutzen durfte.

Die zweite Form der unbestimmten Gefälle war der *Weinkauf*. Abgeleitet von der Pflicht der Bewirtung und

Zeugen durch Grundstück des Geschäfts, Abgabe an den jedem Antritt Besitzers fällig. neuen Besitzer



Bezahlung von den Käufer eines beim Abschließen wurde er als Grundherrn bei eines neuen „ Unter einem ist aber nicht der

legitime Hoferbe zu verstehen, sondern ein fremder Bauer, der einen Hof neu beziehen möchte oder ein Ehepartner, welcher auf einen anderen Hof einheiratet“ (Schriften des Bauernhaus-Museums Bielefeld Band 1; Hrsg. Rosa Schumacher, Bielefeld 1999, S. 112). Das Einheiraten auf einen Hof, gleich ob durch einen Mann oder eine Frau, nannte man *Auffahrt*. Da der Grundherr die *Besat*, das Besatzrecht der Colonate hatte, konnte er für sein Einverständnis mit einer Heirat den Weinkauf beanspruchen. Seine Höhe richtete sich in der Regel nach der Größe des Hofes, wurde jedes Mal neu festgesetzt und oft zusammen mit dem Sterbfall eingezogen. Um Weinkauf und Sterbfall möglichst niedrig zu halten, „suchten (die Bauern) das zu verheimlichen, was sie haben. Sie suchen den Gutsherrn zu hintergehen, verstecken ihr Geld, stellen sich arm, verheimlichen ihren Zustand, halten ihre Wohnungen armselig...“

(Dr. Heinrich Schotte: s.o. , S. 44) Eine Art Notwehr, die Einblick in die sprichwörtliche „Bauernschläue“ gibt. „ Er (der Bauer) pflegte im schlechtesten Wams auf dem gutsherrlichen Hofe zu erscheinen, begann zu weinen und zu klagen, um das Mitleid des Herrn zu rühren“ (ebenda, s. 63).

Für unseren Hof sind alle Sterbfälle und Auffahrten des 18. Jahrhunderts in den Colonatsakten Tatenhausen (307) dokumentiert. Insgesamt achtmal musste eine erhebliche Summe an den Korff-Schmiesing zu Tatenhausen gezahlt werden. Jedes Mal wurden beide Abgaben gemeinsam *gedungen*, daher erscheint auch nur die Höhe der gesamten Zahlung.

Die ist sehr unterschiedlich, schwankt zwischen 30 und 100 Thalern. Da der Gutsherr kein Interesse daran hatte den Hof nicht völlig zu ruinieren, nahm er Rücksicht auf schon vorhandene Schulden, rasche Aufeinanderfolge von Todesfällen oder auch auf das hohe Alter des hinterbliebenen Ehepartners. Übernahm ein Sohn das Colonat neu, war die zu zahlende Summe besonders hoch.

Der Hof Sirp im 18. Jahrhundert – Eine Familiengeschichte

In den Colonatsakten tauchen auch alle Namen der jeweilig betroffenen Hofbesitzer und ihrer Frauen auf, so dass ab Beginn des 18. Jahrhunderts Genaueres über die Menschen, die auf unserem Hof gelebt haben, zu erfahren ist. 1702, nachdem der im Urkataster erwähnte Hermann Sirp gestorben war, *„erschien die Witwe des Hermann Sirp und erklärte zur zweiten Ehe zu schreiten und zwar mit Johann Christian Dallmüller auf 20 Jahre mit Sterbfall für ihren Mann belassen wegen Schulden zu 70 Thalern.“* Es heiratete also ein Bauernsohn ein, der fortan den Hofnamen Sirp trug. Bis der Anerbe aus der ersten Ehe den Hof übernehmen konnte, bzw. bis der vorübergehende Colon Dallmüller aus Altersgründen zurücktreten würde, legte man 20 Jahre fest. Eine lange Zeit, die vermuten lässt, dass der Eingeherrtete Anfang 30, der Anerbe um die 10 Jahre alt sein mochte.

Da die Witwe Sirp 12 Jahre später, also 1714 starb, ihr Mann Johann Christian weiter Colon blieb, heiratete er wieder. *„Erschien der Besitzer und erklärte, so er noch 8 Jahre Besitzer bliebe, wolle er sich wieder verhelichen. Es ward ihm daher der Sterbfall und Auffuhr belassen zu 80 Thalern.“* Der Name der zweiten Frau wurde nicht erwähnt. Jetzt leiteten zwei Eingeherrtete den Hof, allerdings nur noch für 8 Jahre, bis der Erbe alt genug war.

Dies war 1722 soweit. Hermann Hinrich Sirp begab sich nach Tatenhausen. *„Erschien der Erbe Hermann Heinrich Sirp mit seiner Frau G. M. Nower um für letztere die Auffahrt zu dinge, wie auch den Sterbfall für seine abgelebte Mutter und für seinen noch lebenden Stiefvater zu entrichten, welches demselben alles gnädiglich zu 90 Thalern belassen wurde.“*

Hermann Hinrich war ein Sohn aus der Ehe des 1702 verstorbenen Hermann Sirp. Für das Erbe eines Colonats in der Grafschaft Ravensberg kam nur der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter, wenn kein Sohn geboren wurde, aus der ersten Ehe eines hörigen Bauerns in Frage. Davon konnte nur abgewichen werden, wenn die Ehe kinderlos blieb. Der Stiefvater Dallmüller wird auf das Altenteil, die Leibzucht, gehen. In diesem Zusammenhang wurde auch schon für ihn der Sterbfall gezahlt.

Die erste Frau des neuen Colon starb schon nach einem Jahr, vermutlich an den Folgen einer Geburt wie viele Frauen in dieser Zeit. Auch das Kind hat nicht überlebt, denn für 1723 ist verzeichnet: *Nach Absterben der Frau Sirp erschien der Hermann Hinrich Sirp um zur zweiten Ehe zu schreiten. So hat derselbe für Sterbfall seiner Frau und Auffahrt seiner jetzigen Frau (M. Brandt) bezahlt 50 Th., was ihm so belassen ist, da keine Kinder aus der ersten Ehe vorhanden waren.*“ Die zweite Frau trat also sehr schnell an die Stelle der gerade Verstorbenen. Es kann keine lange Trauerzeit gegeben haben, eine Frau musste auf den Hof. Wegen der Kürze und der Kinderlosigkeit der Ehe fiel die Abgabe mit 50 Thalern relativ niedrig aus. Fraglich ist jedoch, wie der junge Colon 140 Thaler innerhalb eines Jahres aufbringen konnte – das ca. 2 bis 3 fache der ständigen Jahresabgaben. Das konnte nur bedeuten, dass sich der Hof verschuldete.

Mit seiner zweiten Frau lebte und arbeitete Hermann Heinrich Sirp 22 Jahre zusammen, bis 1745 in Tatenhausen vermerkt wurde: *„Erschien der Ehemann Heinrich Sirp und es wurde ihm der Sterbfall seiner verstorbenen Frau und Auffuhr seiner jetzigen Frau (Anna Maria Tepe), weil die Auffahrt so schnell erfolgte durch den Sterbfall gnädiglich belassen zu 40 Thalern auf 22 Jahre.*“ Der jüngste Sohn, Johann Philip geb. 1743, aus der Ehe mit der verstorbenen zweiten Frau war nun der zukünftige Erbe des Hofes, allerdings erst in 22 Jahren. Im Alter von 25 Jahren konnte also ein Sohn das Hoferbe antreten.

Das erlebte sein Vater nicht mehr. Er starb 1756, seine dritte Frau Anna Maria heiratete bald darauf neu. *„Auffahrt der Witwe Anna Maria Sirp mit J.H.Cordes mit Sterbfall aus Gnade erlassen zu 35 Th., weil der Anerbe 14 Jahre alt war, 100 Th. rückständige Termingelder und 9 Kinder vorhanden waren.*“ Nun war Cordes der Colon , eine Art Interimscolon bis der Erbe den Hof übernehmen konnte. Die wirtschaftliche Lage muss sehr schwierig gewesen sein. Aus den vorherigen Verpflichtungen hatten sich Schulden angehäuft, zudem lebten 9 Kinder aus den beiden Ehen des Toten mit auf dem Hof, eine für damalige Verhältnisse große Zahl. Elf Personen konnte ein Bauernhof von der Größe der“ Sirpschen Stätte“ kaum ernähren. Deshalb fiel die geforderte Summe „ aus Gnade“ relativ gering aus.

Als die Anna Maria Sirp neun Jahre später, 1765, auch starb und ihr Mann eine neue Frau fand, bildeten die Kinder also mit ihren Stiefeltern eine Familie. Es werden nicht mehr neun gewesen sein, da wohl inzwischen die älteren ausgezogen waren. Wieder beließ es der Gutsherr zu Tatenhausen bei einer scheinbar eher bescheidenen Summe, wenn auch mit anderer Begründung. *„Sterbfall und Verding, nachdem die Anna Maria Sirp gestorben, erschien der J.H.Cordes mit dem Antrage, obschon er die Stätte nach zwei Jahren verlassen müsse, wolle er sich doch wieder verheiraten müssen (mit Brunas Tochter aus Hörste).*

Wegen der Kürze der oben erwähnten Regierungszeit von zwei Jahren ist Sterbfall und Auffahrt aus Gnade zu 30 Th. belassen.“ 30 Taler für nur voraussichtlich 2 Jahre, bis der Erbe heiraten und Colon würde und damit wiederum zahlen müsste, waren deshalb wenig gnädiglich.

Die Abgaben fielen fünf Jahre später, als der Erbe Heinrich Philipp Sirp heiratete, umso heftiger aus. 1770 *„erschien der Anerbe Heinrich Philipp Sirp und hat seiner beiden Stiefeltern zukünftigen Sterbfall und die Auffahrt seiner Frau der Dorothea Sophia Möllenbrock gedungen und in Gnaden erhalten zu 100 Thalern.“* Wie schon 1722 sein Vater, zahlte der reguläre Erbe gleich für die Sterbfälle seiner Stiefeltern mit, die zu dieser Zeit wohl noch auf dem Altenteil lebten. Dieser Heinrich Philipp wird noch einmal 1804 als Colon erwähnt. Das Jahr seines Todes ist mir unbekannt. Sein Sohn Johann Heinrich Sirp heiratete 1820 oder kurz vorher die Anna Elsabein Brune, später „Oma Sirp“ genannt, von der noch später die Rede sein wird.

Geld regiert die Welt – und macht frei

„Wenn gesellschaftliche Verhältnisse betrachtet werden, die ein unentwickeltes System des Austausches, der Tauschwerte und des Geldes erzeugen, oder denen ein unentwickelter Grad derselben entspricht, so ist es von vornherein klar, dass die Individuen, obgleich ihre Verhältnisse persönlicher erscheinen, nur als Individuen in einer Bestimmtheit in Beziehung zueinander treten, als Feudalherr und Vasall, Grundherr und Leibeigener etc. ... Im Geldverhältnisse, im entwickelten Austauschsystem ... sind in der Tat die Bande der persönlichen Abhängigkeit gesprengt, zerrissen, Blutsunterschiede, Bildungsunterschiede etc. (die persönlichen Bande erscheinen wenigstens alle als persönliche Verhältnisse); und die Individuen scheinen unabhängig (diese Unabhängigkeit, die überhaupt bloß eine Illusion ist und richtiger Gleichgültigkeit – im Sinne der Indifferenz – hieße), frei aufeinander zu stoßen und in dieser Freiheit auszutauschen.“ (Karl Marx: Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Frankfurt, S. 81)

Marx beschreibt die Auswirkungen, die unterschiedlich entwickelte Austauschsysteme auf Abhängigkeitsverhältnisse und persönliche Freiheit haben. Er stellt die Beziehungen der Menschen im Feudalismus denen im Kapitalismus gegenüber. Die Verhältnisse im Feudalismus mit wenig entwickelter Geldwirtschaft und Tauschwertproduktion scheinen zunächst persönlicher zu sein, da sich Herr und Abhängiger noch direkt gegenüberstehen, der

hörige Bauer den Grundherrschaft mit seinen Produkten beliefert und auf dessen Feldern und Gutshof dient. Das Persönliche beschränkt sich allerdings streng auf eben dieses Abhängigkeitsverhältnis, andere persönliche Beziehungen wie Heirat oder Freundschaft sind zwischen bäuerlichen und herrschaftlichen Familien nicht möglich. Die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse sind im Kapitalismus, in dem Waren produziert und auf dem Markt zu Geld „gemacht“ werden, aufgehoben. Die Unabhängigkeit, Freiheit der Individuen, die sich auf dem Markt beim Austausch (der Arbeitskraft, der produzierten Waren) zeigt, ist jedoch auch nur eine scheinbare. Da es nur darauf ankommt, Werte zu produzieren und seinen eigenen Wert zu steigern, ist man gleichgültig gegenüber anderen Menschen, die nur als Konkurrenten auf dem Markt interessieren, als Mitproduzenten einer besseren Zukunft jedoch nicht. Der Bauer konnte sich noch durchaus im Klaren über seine Verhältnisse sein. Er musste dem Herrn einen Teil seiner Ernte abgeben, es konnte über die Qualität des Getreides oder des Viehs zum Streit mit ihm kommen, da der Bauer bestrebt war, nicht gerade seine besten Produkte abzuliefern. Die Frondienste, zeitlich meistens unpassend, leistete er widerwillig und ohne großen Elan. Er wusste, was mit seinen Erzeugnissen geschah. Ein Teil ernährte ihn und seine Familie, der andere diente zur Aufrechterhaltung der Herrschaft des Grundherrn. Bei der Arbeit auf den Feldern waren auch die Interessen der benachbarten Bauern zu wahren, man sprach sich ab und half sich auch gegenseitig. Die gemeinsame Nutzung der Mark regelte die Markgenossenschaft der Bauern. All diese Bande sind zerrissen, wenn an deren Stelle der Markt tritt. Die Produkte des Hofes werden zu Waren, die sich dort zu Geld machen lassen. „Die sogenannten unveräußerlichen, ewigen Besitztümer, und ihnen entsprechenden unbeweglichen, festen Eigentumsverhältnisse brechen also zusammen vor dem Geld.“ (Marx: Grundrisse, S. 722) So wird auch der Grund und Boden, rein privat genutzt, zu einer Ware, zu einem Spekulationsobjekt. Einige Bauern werden zu Agrarunternehmern, die meisten zu Arbeitern. Ihnen wurden ihre Produktionsmittel genommen, es blieb ihnen nur ihre Arbeitskraft. Und ihre Existenz als einzelne, vereinzelte Wesen, die sich zu scheinbar autonomen Konsum - Monaden entwickeln. „Ferner, indem das Geld selbst nur ist in der Zirkulation, und sich wieder gegen Genüsse etc. austauscht – gegen Werte, die sich schließlich alle auflösen können in rein individuelle Genüsse, ist alles nur wertvoll, soweit es für das Individuum ist. Der selbständige Wert der Dinge, außer insofern er in ihrem bloßen Sein für anderes, ihrer Relativität, Austauschbarkeit besteht, der absolute Wert aller Dinge und Verhältnisse wird damit aufgelöst. Alles geopfert dem egoistischen Genuß.“ (ebenda)

Das ging nicht von einem Tag auf den anderen. Den Prozess der Zersetzung des feudalen Systems durch Keime der Geldwirtschaft, des Kapitalismus, nennt Marx die ursprüngliche Akkumulation. In ihr werden die Bedingungen für die kapitalistische Produktionsweise geschaffen. „Der Prozeß, der das Kapitalverhältnis schafft, kann also nichts anderes sein als der Scheidungsprozeß des Arbeiters vom Eigentum an seinen Arbeitsbedingungen, ein Prozeß, der einerseits die gesellschaftlichen Lebens- und Produktionsmittel in Kapital verwandelt, andererseits die unmittelbaren Produzenten in Lohnarbeiter.“ (K.Marx: Das Kapital, Band 1, Berlin 1975, S. 742).

Ab dem 14. Jahrhundert wurden die Naturalleistungen und Frondienste der Bauern in Geldabgaben umgewandelt (Kommutation). Das war ein langsam fortschreitender Prozess, der sich im 16./17. Jahrhundert verstärkte und erst gänzlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Bauernbefreiung zur Vollendung gelangte. Die Ablösung vom Grundherrn vollzog sich durch Geldzahlungen, die aus den vormaligen Verpflichtungen des einzelnen Bauern errechnet wurden.

Ausgangspunkt war der steigende Geldbedarf der Grundherrn. Die für die ständigen Kriege und Fehden benötigten Krieger, die Söldner, mussten versorgt, ausgerüstet und bezahlt, besoldet, werden. Im Gegensatz zu den Bauernkriegern der Vergangenheit standen sie zur ständigen Verfügung, waren als Spezialisten für die Kriegsführung fest gegen Lohn „angestellte Beschäftigte“ ihres Herrn. Robert Kurz bezeichnet sie als „die ersten modernen ‚Lohnarbeiter‘, die ihr Leben vollständig durch Geldeinkommen und Warenkonsum reproduzieren mussten.“ (nach Carsten Weber: Der Urschrei des Subjekts, in Exit 4, Bad Honnef 2007, S.142). Weiter stieg durch den sich immer mehr ausdehnenden Handel der Bedarf an kostbaren Gebrauchs- oder Luxusgütern. Das konnten Gewürze aus fernen Ländern, Schmuck, schöne Stoffe oder auch bessere Waffen und Geräte sein, die das Leben schöner und angenehmer machten und Ausdruck des Reichtums eines Gutes waren, auch in Konkurrenz zu anderen Adelshöfen.

Diese Herrenhöfe strukturierten nun im 14. Jahrhundert ihre Wirtschaft um. Die grundherrliche Eigenwirtschaft, die mit Fronarbeit der hörigen Bauern betrieben wurde und bisher zusammen mit den Naturalabgaben der Abhängigen für eine Überschussproduktion gesorgt hatte, wurde aufgelöst. Auf dem Land siedelte der Herr weitere hörige Bauern an oder gab es als Lehen an Ritter gegen Verpflichtung zum Kriegsdienst, was zu einem Wachsen dieser kriegerischen Kraft führte, die sich „aus den wohlhabenden Spitzen der Bauernschaft, in Deutschland beispielsweise aus den Meiern, ja sogar aus Unfreien, die als Ministerialen im Dienst der Feudalherren standen“ zusammensetzte. (S.D.Skazkin: Der Bauer in Westeuropa

während der Epoche des Feudalismus, Berlin 1976, S. 183). Es war für ihn vorteilhafter, „wenn er von den Bauern Geldabgaben forderte und ihnen die Arbeit und das Risiko der Realisierung der Produkte auf dem Markt aufbürdete.“ (J. Kulischer: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Darmstadt 1976, Band I, S. 176). Die wenig produktive Fronarbeit mit meist unwilligen Bauern und die oft minderwertigen Naturalabgaben stellten sich als schlechtes Geschäft für den Herrn heraus, die Geldzahlungen der Bauern waren ein besseres. Geld konnte nicht verderben und gegen jeden beliebigen Gegenstand eingetauscht werden. Der Herr machte sich so von der konkreten Arbeit der Hörigen und den manchmal die Ernte mindernden Einflüssen der Natur, z.B. Dürre oder Hagel, weitgehend unabhängig.

Die Bauern mussten also nun einen Teil ihrer Produkte zu Märkte tragen, um sie gegen Geld einzutauschen. Sie rückten damit von ihrer gewohnten Bedarfswirtschaft ab und wurden in einen tauschwirtschaftlichen Zusammenhang hineingezogen. Es kam nicht mehr nur auf den Nutzen ihrer Erzeugnisse für den eigenen Konsum, auf die Qualität der Produkte an, sondern auf deren Verwertbarkeit auf dem

Markt. Dazu musste er in die Stadt, was ihn aus seinem bornierten Leben herausführte, das nur auf die nächste Umgebung bezogen war. Das Wachsen der Städte mit der Konzentration des Handwerks innerhalb der Stadtmauern machte den Austausch zwischen Stadt und Land immer notwendiger. Während



die Städter die Erzeugnisse der Bauern zu ihrer Ernährung brauchten, waren die Bauern genauso immer mehr auf die Produkte der städtischen Handwerker angewiesen. Die Produktion von landwirtschaftlichen Überschüssen und deren Vermarktung verdrängte tendenziell die Herstellung von Gebrauchsgegenständen für den eigenen Bedarf.

Das persönliche Abhängigkeitsverhältnis der Bauern gegenüber ihren Herren lockerte sich vor allem durch die nun nicht mehr notwendigen Dienste. Die sie ablösenden Geldzahlungen machten sie in Bezug auf die Bewirtschaftung ihres Hofes frei. „Aus dem Arbeitswerkzeug seines Herrn stieg (der Bauer) zu einem frei über die eigene Zeit und Arbeitskraft verfügenden Menschen empor.“ (Kulischer, S. 114) Er war also insofern frei, als er seine Arbeitskraft ohne Einmischung des Herrn auf seinem Hof einsetzen konnte. Abhängig war er

nun von einem Abstraktum, dem Markt. Er musste so produzieren, dass er eine ausreichende Geldmenge für seine Zahlungen an den Grundherrn und für seine eigenen Bedürfnisse eintauschen konnte. Der hörige Bauer entwickelte sich mehr und mehr zu einem selbständigen Unternehmer.

Das gelang einigen, längst nicht allen. „Die Verwandlung der Naturalrente in Geldrente wird ferner nicht nur notwendig begleitet, sondern selbst antizipiert durch die Bildung einer Klasse besitzloser und für Geld sich verdingende Tagelöhner... So entwickelt sich nach und nach bei ihnen (den Wohlhabenden) die Möglichkeit ein gewisses Vermögen anzusammeln.“ (Lenin: Werke, Band III, S. 170f.)

Die wachsende Bedeutung des Geldes und damit die Auflösung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse war ein Prozess, der sich je nach Region unterschiedlich stark und schnell durchsetzte. In England war er schon Ende des 15. Jahrhunderts nahezu abgeschlossen. Einige Bauern hatten sich freigekauft, zahlten jährlich Pacht an die Landbesitzer, die Masse der Landbevölkerung arbeitete als Lohnarbeiter auf den Höfen oder in Manufakturen. In Deutschland hatte sich diese Entwicklung nur in einigen Regionen durchgesetzt, oft blieb es noch lange bei den alten Verhältnissen der Hörigkeit. Die Grundherren behielten sich dabei stets das Recht vor, Dienste und Abgaben durch Geldzahlungen zu ersetzen oder Arbeiten und Naturalzins zu verlangen. Diese Möglichkeit schuf der Große Kurfürst erst 1654 mit einem Erlass. In der Grafschaft Ravensberg blieb diese Praxis bis ins 19. Jahrhundert bestehen. Die Geldzahlungen überwogen zwar, denkt man nur an die Auffahrt- und Sterbfallabgaben, doch mussten auch von unserem Hof immer noch Getreide und Tiere geliefert und sogar noch hin und wieder Dienstleistungen erbracht werden.